

Vorblatt

Ziel(e)

- Anbringung eines Lichtbildes auf der e-card für jene Personen für die kein Lichtbild in einem Personenregister des BMI oder im Führerscheinregister des BMVIT vorhanden ist.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Prozessfestlegung für Fotobeibringung durch Österreicher.
- Prozessfestlegung für Fotobeibringung durch Nichtösterreicher.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Durch die gegenständliche Maßnahme soll die rechtliche Grundlage für die nähere Vorgangsweise betreffend die Anbringung von Lichtbildern auf e-cards geschaffen werden, wenn ein Lichtbild weder im Personenregister der BMI, im Fremdenregister noch im Führerscheinregister vorhanden ist.

Die bisherige Finanzierungsregelung des § 31a Abs. 10 ASVG (nunmehr § 31a Abs. 12 ASVG) sieht vor, dass die bis 31. Dezember 2023 erforderlichen Mittel dem Dachverband vom Bundesminister für Finanzen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt zur Verfügung zu stellen sind, wobei der Kostenersatz mit einem Betrag in Höhe von maximal 5,6 Millionen € begrenzt ist. Der bisherige Betrag soll nun von 5,6 Mio. € auf 7,5 Mio. € angehoben werden. Darüber hinaus hat der Dachverband die Kosten zu tragen.

Die Höhe der Abgeltung der bei den Passbehörden sowie den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern nach § 31a Abs. 9 Z 2 ASVG entstandenen Aufwände ist zwischen dem Dachverband und diesen Behörden zu regeln. Die bei den Landespolizeidirektionen nach § 31a Abs. 9 Z 2 ASVG entstandenen Aufwände sind vom BMI zu tragen. Dabei erhält das BMI vom BMF € 500.000,-- vom BMF im Jahr 2020 und vom Dachverband € 250.000,-- jährlich in den Jahren 2020 bis 2023.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023
Nettofinanzierung Bund	-130	-4.216	-3.432	-3.462	-3.425
Nettofinanzierung SV-Träger	-2.427	-4.593	-2.146	-1.973	-6.717
Nettofinanzierung Gesamt	-2.557	-8.809	-5.578	-5.435	-10.142

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen:

Das Vorhaben führt insgesamt zu einer Belastung von rund 175.000 Stunden und einer Belastung hinsichtlich direkter Kosten in Höhe von rund € 0,- pro Jahr.

Jene Personen, für die kein Lichtbild in einem Personenregister des BMI oder im Führerscheinregister des BMVIT vorhanden ist, sollen zur Registrierung im E-ID des BMI für Zwecke der Beibringung des Lichtbildes für die e-card verpflichtet werden. Für knapp 900.000 Nichtösterreicher sind die Landespolizeidirektionen bzw. das Fremdenregister zuständig. Darüber hinaus ist für ca. 600.000 Österreicher der Dachverband zuständig

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Der Dachverband hat als Verantwortlicher gem. Art. 35 DSGVO in Verbindung mit § 31a Abs. 8 ASVG die Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz über die nähere Vorgangsweise betreffend die Beibringung von Lichtbildern für e-cards von Personen, für die noch kein Lichtbild vorhanden ist.

Einbringende Stelle: BMASGK
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2019
Inkrafttreten/ 2019
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Auf der e-card, die in der Sozialversicherung als Schlüsselkarte zur Bestätigung von Ansprüchen vorgesehen ist, ist derzeit kein Lichtbild angebracht. Zur Identitätskontrolle der Patientinnen und Patienten ist es bei einer Leistungsanspruchnahme daher erforderlich, dass ein Ausweis vorgelegt und kontrolliert wird. Diese Verpflichtung ergibt sich für den niedergelassenen Bereich aus § 342 Abs. 1 Z 3 ASVG und für den Spitalsbereich aus den §§ 148 Z 6 ASVG und 149 Abs. 2 ASVG.

Zwecks Missbrauchsbekämpfung und leichterer Kontrolle der Kartenverwendung sieht § 31a Abs. 8 bis 10 ASVG vor, dass ab 1.1.2020 auf der e-card ein Lichtbild angebracht werden soll.

Rund 1,5 Millionen Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und in der Krankenversicherung anspruchsberechtigt sind, benötigen künftig eine e-card mit Lichtbild, haben aber weder einen österreichischen Reisepass oder Personalausweis noch eine österreichische Lenkerberechtigung. Dazu zählen vor allem EU-Bürger (mit oder ohne Wohnsitz in Österreich, "Grenzgänger", die in Österreich erwerbstätig sind und im Nachbarland wohnen) sowie Angehörige von Drittstaaten, die in Österreich erwerbstätig sind oder Personen, die von Unternehmen nach Österreich zur Verrichtung einer Dienstleistung entsendet werden, sofern sie in Österreich ihren Wohnort im Sinne des Mittelpunkts ihrer Lebensinteressen begründen.

Es wird nunmehr die Beibringung von Lichtbildern durch den Karteninhaber in jenen Fällen, in denen im IDR oder im Führerscheinregister und im Fremdenregister keine Lichtbilder vorhanden sind, geregelt. Die Beibringung des Lichtbildes lässt dem/der Karteninhaber/in offen, ob er/sie dies durch Beantragung eines Ausweises oder eines E-ID macht.

Um eine zusätzliche Möglichkeit zur Beibringung zu schaffen, soll ergänzend auch ein eigener "Fotoerfassungsprozess" errichtet werden. Die Verantwortung für die Organisation dieses Prozesses für österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger liegt beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (ab 1. Jänner 2020 beim Dachverband der Sozialversicherungsträger). Die Beibringung erfolgt bei den Dienststellen der Sozialversicherungsträger.

Der Dachverband kann sich ebenso für die Beibringung von Lichtbildern durch entsprechende Vertragsabschlüsse auch der als Passbehörden (§ 16 des Passgesetzes 1992) tätigen Behörden sowie der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bedienen.

Sofern es sich beim Betroffenen/bei der Betroffenen nicht um einen/eine österreichischen/österreichische Staatsbürger/Staatsbürgerin handelt, soll die Beibringung bei den Landespolizeidirektionen erfolgen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Karteninhaber, für die weder im IDR noch im Führerscheinregister Lichtbilder vorhanden sind, würden nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ihrer derzeitigen E-Card, spätestens aber 2023 keine E-Card erhalten.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2025

Evaluierungsunterlagen und -methode: Es ist die zeitgerechte Umsetzung der Maßnahme anhand der Anzahl der ausgegebenen e-cards sowie die Kosten in der Sozialversicherung zu überprüfen.

Ziele

Ziel 1: Anbringung eines Lichtbildes auf der e-card für jene Personen für die kein Lichtbild in einem Personenregister des BMI oder im Führerscheinregister des BMVIT vorhanden ist.

Beschreibung des Ziels:

Anbringung eines Lichtbildes auf der e-card für jene Personen – sowohl Österreicher als auch Nichtösterreicher – für die kein Lichtbild in einem Personenregister des BMI oder im Führerscheinregister des BMVIT vorhanden ist.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Bei der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen war ursprünglich die Rechtmäßigkeit der Verwendung der e-card mittels eines Ausweises nachzuweisen. Auf Basis der bisherigen Konzeption des Systems können rd. 1,5 Mio. Personen nicht mit einer e-card mit Foto ausgestattet werden.	Ausstattung aller Versicherten und Angehörigen mit einer e-card mit Lichtbild.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Prozessfestlegung für Fotobeibringung durch Österreicher.

Beschreibung der Maßnahme:

In den Dienststellen der SV-Träger ist ein Registrierungsprozess gem. den Bestimmungen § 31a Abs. 9 und 10 zu etablieren.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Prozessfestlegung für Fotobeibringung durch Nichtösterreicher.

Beschreibung der Maßnahme:

Für die Erfassung der fehlenden Bilder von Nichtösterreichern und Nichtösterreicherinnen sind die Landespolizeidirektionen zuständig, welchen die diesbezüglich anfallenden Aufwendungen teilweise durch das BMF (€ 500.000,-- im Jahr 2020) und durch den Dachverband (€ 250.000,-- jährlich in den Jahren 2020 bis 2023) ersetzt werden.

Umsetzung von Ziel 1

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

(Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang).

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023
Erträge	325	250	250	250	250
Personalaufwand	0	1.295	1.085	1.106	1.079
Betrieblicher Sachaufwand	455	796	722	730	720
Transferaufwand	0	2.375	1.875	1.875	1.875
Aufwendungen gesamt	455	4.466	3.682	3.711	3.674
Nettoergebnis	-130	-4.216	-3.432	-3.461	-3.424

Finanzielle Auswirkungen für die Sozialversicherungsträger

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023
Personalaufwand	0	878	707	722	736
Betrieblicher Sachaufwand	2.427	3.714	1.439	1.251	5.981
Aufwendungen gesamt	2.427	4.592	2.146	1.973	6.717

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder und Gemeinden.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Zeit (in h)	Kosten (in Tsd. €)
1	Registrierung österreichischer und nichtösterreichischer Personen im E-ID	§ 31a Abs. 9 ASVG	175.000	0

Für österreichische und nichtösterreichische Personen, für die kein Lichtbild in einem der gesetzlich aufgezählten Register vorhanden ist, besteht die Verpflichtung ein Lichtbild im Wege der Registrierung im E-ID beizubringen.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €			2019	2020	2021	2022	2023
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			455	4.466	3.682	3.712	3.675
in Tsd. €			2019	2020	2021	2022	2023
Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget						
gem. BFRG/BFG	11.		455	2.091	1.807	1.837	1.800
gem. BFRG/BFG	15.			2.375	1.875	1.875	1.875

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung erfolgt gemäß BFRG/BFG.

Projekt – Personalaufwand

Körperschaft	2019		2020		2021		2022		2023	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Bund			1.294,63	28,00	1.084,72	23,00	1.106,41	23,00	1.079,47	22,00
Sozialversicherungsträger			878,50	19,00	707,42	15,00	721,57	15,00	736,00	15,00
GESAMTSUMME			2.173,13	47,00	1.792,14	38,00	1.827,98	38,00	1.815,47	37,00

Körperschaft	2024	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Bund	250,24	5,00

Sozialversicherungsträger		
GESAMTSUMME	250,24	5,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	2019	2020	2021	2022	2023
			VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ
Durchführung der E-ID Registrierung für Zwecke der Erlangung eines Fotos für die e-card (LPD)	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1		28,00	23,00	23,00	22,00
Durchführung der E-ID Registrierung für Zwecke der Erlangung eines Fotos für die e-card (DV)	SV	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1		19,00	15,00	15,00	15,00

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	2024
			VBÄ
Durchführung der E-ID Registrierung für Zwecke der Erlangung eines Fotos für die e-card (LPD)	Bund	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1	5,00
Durchführung der E-ID Registrierung für Zwecke der Erlangung eines Fotos für die e-card (DV)	SV	VB-VD-Fachdienst v3; c; h1, p1	

Die Zahlen beruhen auf Schätzungen des BMI ausgehend von einem Registrierungsaufwand von knapp 900.000 Nichtösterreicher (LPD) und ca. 600.000 Österreicher.

Projekt – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2019	2020	2021	2022	2023
Bund		453.120,96	379.650,63	387.243,64	377.815,11

Sozialversicherungsträger	307.474,94	247.598,24	252.550,20	257.601,21
GESAMTSUMME	760.595,90	627.248,87	639.793,84	635.416,32

Körperschaft (Angaben in €)		2024
Bund		87.584,41
Sozialversicherungsträger		
GESAMTSUMME		87.584,41

Projekt – Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2019	2020	2021	2022	2023
Bund	455.166,90	342.600,00	342.600,00	342.600,00	342.600,00
Sozialversicherungsträger	2.426.550,00	3.406.722,00	1.191.118,00	998.514,00	5.722.969,00
GESAMTSUMME	2.881.716,90	3.749.322,00	1.533.718,00	1.341.114,00	6.065.569,00

Körperschaft (Angaben in €)		2024
Bund		312.000,00
Sozialversicherungsträger		
GESAMTSUMME		1.151.511,00

Bezeichnung	Körperschaft	2019		2020		2021		2022		2023	
		Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Sachkosten LPD für Nichtösterreicher (BMI)	Bund	1	325.105,10	1	204.000,00	1	204.000,00	1	204.000,00	1	204.000,00
Sachkosten für Österreicher (Dachverband)	SV	1	193.920,00	1	1.207.751,00	1	31.940,00	1	18.546,00	1	1.033.978,00
Sachkosten SVC	SV	1	2.232.630,00	1	2.198.971,00	1	1.159.178,00	1	979.968,00	1	4.688.991,00
Sachkosten BMVIT	Bund	1	130.061,80	1	138.600,00	1	138.600,00	1	138.600,00	1	138.600,00

Bezeichnung	Körperschaft	2024	
		Menge	Aufw. (€)
Sachkosten LPD für Nichtösterreicher (BMI)	Bund	1	186.000,00
Sachkosten für Österreicher (Dachverband)	SV	1	
Sachkosten SVC	SV	1	839.511,00
Sachkosten BMVIT	Bund	1	126.000,00

Einmalige Kosten für BMI im Jahr 2019 für Schulung, Software-Fotobebringung, Software-Erfassung, Hardware.

Jährliche Betriebskosten von 2020 bis 2023 für BMI: € 204.000,-, ab dem Jahr 2024: € 186.000,-.

Kosten für BMVIT: im Jahr 2019 für die Erstellung/Betrieb wird ein Betrag von €130.061,- angesetzt, ab dem Jahr 2020 bis 2023 für die Fotobeistellung: € 138.600,-, ab dem Jahr 2024: €126.000,-

Kosten für Dachverband für die Jahre 2019 bis 2024: für Schulung, Software und Hardware, laufender Betrieb

Jährliche Kosten SVC für die Jahre 2019 bis 2024 bestehend aus: Infokampagne, Aufforderung zur Fotobebringung, Schulung, Mehrkosten Chipcard, Verkürzung der Lebensdauer der e-Card, Projekt- u. Produktmanagement, techn. Umsetzung, Wartung, Hardwareerweiterung im Rechenzentrum Support, Call-Center und Risikopuffer, lfd. Betrieb

Die für die Umsetzung der Abs. 8 und 9 bis 31. Dezember 2023 erforderlichen Mittel sind dem Dachverband vom Bundesminister für Finanzen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt zusätzlich zur Verfügung zu stellen, wobei der Kostenersatz mit einem Betrag in Höhe von 7,5 Mio. € begrenzt ist.

Projekt – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2019	2020	2021	2022	2023
Bund		2.375.000,00	1.875.000,00	1.875.000,00	1.875.000,00
Körperschaft (Angaben in €)	2024				
Bund					
	2019	2020	2021	2022	2023

Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Kostenersatz BMF an Dachverband	Bund			1	1.875.000,00	1	1.875.000,00	1	1.875.000,00	1	1.875.000,00
Kostenersatz BMF an BMI	Bund			1	500.000,00						

2024

Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)
Kostenersatz BMF an Dachverband	Bund		
Kostenersatz BMF an BMI	Bund		

Die für die Umsetzung der § 31a Abs. 12 ASVG bis 31. Dezember 2023 erforderlichen Mittel sind dem Dachverband vom Bundesminister für Finanzen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt zusätzlich zur Verfügung zu stellen, wobei der Kostenersatz mit einem Betrag in Höhe von 7,5 Mio. € begrenzt ist.

Projekt – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)	2019	2020	2021	2022	2023
Bund	325.105,10	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00

Körperschaft (Angaben in €)	2024
Bund	

Bezeichnung	Körperschaft	2019		2020		2021		2022		2023	
		Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
Kostenersatz Dachverband an BMI	Bund	1	325.105,10	1	250.000,00	1	250.000,00	1	250.000,00	1	250.000,00
Kostenersatz Dachverband an BMVIT	Bund			1		1		1		1	

2024			
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag (€)
Kostenersatz Dachverband an BMI	Bund	1	
Kostenersatz Dachverband an BMVIT	Bund	1	

§ 31 Abs. 12 regelt den Ersatz des Dachverband und des BMF an das BMI für die nach Abs. 9 Z 2 entstandenen Aufwendungen bei den LPD.

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Bürger/innen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Registrierung österreichischer und nichtösterreichischer Personen im E-ID	§ 31a Abs. 9 ASVG	neue IVP	National	175.000	0

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung: Für österreichische und nichtösterreichische Personen, für die kein Lichtbild in einem der gesetzlich aufgezählten Register vorhanden ist, besteht die Verpflichtung ein Lichtbild im Wege der Registrierung im E-ID beizubringen.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Personengruppe 1: Österreichische Personen, für die weder im Personenregister des BMI noch im Führerscheinregister ein Lichtbild vorhanden ist.	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Formular ausfüllen	600.000	00:07	0,00	70.000	0

Quelle für Fallzahl: Bei der geschätzten Fallzahl handelt es sich um jene, die in den Jahren 2020 bis 2023 insgesamt anfallen wird.

Personengruppe 2: Nichtösterreichische Personen, für die weder im Personenregister des BMI noch im Führerscheinregister ein Lichtbild vorhanden ist (BMI/LPD; Fremdenregister)	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Formular ausfüllen	900.000	00:07	0,00	105.000	0

Quelle für Fallzahl: Bei der geschätzten Fallzahl handelt es sich um jene, die in den Jahren 2020 bis 2023 insgesamt anfallen wird.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.5 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 806420880).

